This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 942 345
FOR TX
W
16

Über Veruntreuungen an Krankencassen.

Von

Dr. Eugen Wrany,
k. k. Gerichts-Adjunct.

Wien
Verlag von Carl Konegen.
1893.

HD
AUS
958.4
WRA
Digitized by Google

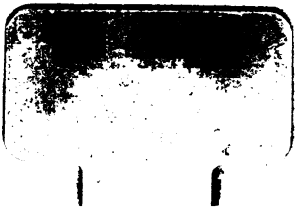

Digitized by Google

AUSTRIA

Über
Veruntreuungen an Krankencassen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Über

Veruntreuungen an Krankencassen.

Von Wrany

Dr. Eugen Wrany,
k. k. Gerichts-Adjunct.

Wien
Verlag von Carl Konegen.
1893.

Digitized by Google

APR 12 1932

Digitized by Google

In der 93. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. Jänner 1892 richteten die Abgeordneten Eim und Genossen nachstehende Interpellation an das Gesammt-Ministerium:

„Zwei Wiener Gerichte beschäftigten sich in den letzten Tagen des Vorjahres mit bemerkenswerten Vorfällen. Arbeitgeber hatten die als Kranken-Versicherungsbeitrag vom Lohne ihrer Arbeiter abgezogenen Quoten der Krankencassa nicht zugeführt. In einem Falle entschied der Strafrichter in erster Instanz, dass ein derartiges Gebaren eine Veruntreuung involvire und erkannte auf mehrtägigen Arrest. Einen gegenseitigen Standpunkt nahm das Gericht eines anderen Wiener Bezirkes in einem zweiten Falle ein. Dasselbe verwarf die Anklage auf ein Strafdelict und verwies die Kläger auf den Civilweg. Die zweite Instanz hob im ersten Falle das erstgerichtliche Erkenntnis auf und pflichtete der Meinung bei, dass hier weder von einem Anvertrauen noch von einer Aneignung fremden Besitzes die Rede sein könne.

Ganz abgesehen von der verschiedenen Jurisdiction in den beiden angeführten Fällen und bei allem Respect vor dem Spruche der Gerichte muss doch zugestanden werden, dass eine derartige laxe Praxis, welche die thatsächliche Vorenthaltung von zu einem bestimmten Zwecke für andere

Digitized by Google

Personen zu entrichtenden, denselben vom Arbeitslohn in Abzug gebrachten Geldern lediglich als ein civilrechtlich zu behandelndes Delict erklärt, eine doppelte Gefahr in sich birgt.

Vor allem jene der Nacheiferung, welche, wenn sie in größerem Maßstabe geübt werden sollte, die finanzielle Passivität der Arbeitercassen zufolge haben müsste. Die andere Gefahr betrifft die versicherten Arbeiter selbst; denn die Nichtentrichtung der ihnen abgezogenen Versicherungsbeträge würde für sie im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalles einen sehr empfindlichen Verlust bedeuten.

Die Gesetze über die Unfall- und Kranken-Versicherung der Arbeiter vom 28. December 1887, R. G. Bl. 1888, Z. 1, und vom 30. März 1888, R. G. Bl. Z. 10, enthalten über die Behandlung von Fällen, wo Beiträge der Arbeiter zu Versicherungszwecken von den Arbeitgebern unterschlagen werden, keine Bestimmung.

§. 22 des Gesetzes über die Unfall-Uersicherung sagt lediglich: „Sie, die Arbeitgeber, sind jedoch berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen den Betrag, welchen diese letzteren nach Maßgabe des §. 17 zu dem Versicherungsbeitrage zu leisten haben, bei der Lohn- oder Gehaltszahlung auf den verdienten Lohn oder Gehalt anzurechnen und von demselben zurückzubehalten."

Desgleichen normirt §. 36 des Gesetzes über die Kranken-Versicherung bloß: „Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die für dieselben nach §. 33 eingezahlten Beiträge bei jeder regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlung mit dem Beitrage in Abzug zu bringen,

Digitized by Google

welcher auf diese Lohn- oder Gehalt-Zahlungsperiode antheilweise entfällt."

Die Gesetzgeber, auf die Rechtlichkeit der Arbeitgeber bauend, haben offenbar solche Fälle nicht vorausgesehen oder giengen, wenn sie sich der Möglichkeit derselben nicht verschlossen, von der Überzeugung aus, dass sie nach dem gemeinen Rechte zu behandeln wären.

Da die thatsächliche Praxis diesen Erwartungen nicht entspricht, vielmehr, infolge der Lücke in den erwähnten Gesetzen, eine bedenkliche Milde übt; da es ferner im Interesse sowohl der Kranken- und Unfall-Versicherungscassen selbst, als auch der versicherungspflichtigen Arbeiter liegt, dass durch prophylaktische Maßregeln womöglich einer Unterschlagung von Beiträgen an diese Cassen vorgebeugt und, wenn sie dennoch stattfindet, aufs strengste bestraft werde, stellen die Gefertigten an die k. k. Regierung die Anfrage:

Ist dieselbe bereit, ehethunlichst eine Novelle zum Gesetze vom 28. December 1887 und zum Gesetze vom 30. März 1888 einzubringen, welche den Grundsatz aufstellt, dass Arbeitgeber, welche die ihren Arbeitern in Abzug von ihrem Lohn oder Gehalt gebrachten, an die Unfall- und Kranken-Versicherungscassen zu entrichtenden Beiträge diesem Zwecke nicht zuführen, strafgesetzlich zu verfolgen sind?"

In der Sitzung am 15. Februar 1892 folgte dieser ersten Interpellation eine zweite, ebenfalls von den Abgeordneten Eim und Genossen an das Gesammt-Ministerium gerichtete folgenden Inhaltes:

Digitized by Google

„Die widerspruchsvolle und den Interessen der Unfall- und Kranken-Versicherungscassen, sowie der durch dieselben geschützten Arbeiter zuwiderlaufende Judicatur in Fällen, wo ein frauduloses Gebaren mit den den Arbeitern von ihrem Lohne seitens der Arbeitgeber zu Versicherungszwecken in Abzug gebrachten Geldern vorlag, veranlasste die Gefertigten, mit Rücksicht auf die Lücke des Gesetzes vom 28. November 1887, betreffend die Unfall-Versicherung der Arbeiter, und vom 30. März 1888, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter, an die Gesammt-Regierung in der 93. Sitzung dieses hohen Hauses vom 8. Jänner d. J. eine Anfrage zu richten, ob dieselbe gewillt sei, eine Novelle zu den beiden angeführten Gesetzen vorzulegen, in welcher der Grundsatz ausgesprochen wäre, dass derartige Vergehen strafrechtlich zu verfolgen seien.

Die Regierung hat es jedoch leider bisher unterlassen, diesem dringenden Appell entsprechend vorzugehen.

Die damals ausgesprochene Befürchtung, es könnte eine laxe Rechtsprechung in dieser Hinsicht zur Nacheiferung aufmuntern und die Einkünfte der Unfall- und Kranken-Versicherungscassen und hiedurch die Securität der an denselben betheiligten Arbeiter beeinträchtigen, war nur zu begründet. Die öffentlichen Blätter meldeten neue Gerichtsverhandlungen über die Unterschlagung von Unfall- und Kranken-Versicherungsbeiträgen durch Arbeitgeber. Die Richter und Vertheidiger verwiesen ausdrücklich auf unsere, die Mängel der genannten Gesetze constatirende Interpellation vom 8. Jänner d. J. und erklärten, dass in Anbetracht der

Digitized by Google

Unklarheit der gesetzlichen Bestimmungen strafrechtlich nicht verfahren werden könne. So geschehen in Wien und in Prag.

Der Staatsanwaltschaft in Prag wurde von der dortigen Bezirkskrankencassa die Anzeige erstattet, dass Johann Sch., Fabrikant in Bubna, für seine Arbeiter in der Zeit vom 1. August 1889 bis 30. April 1891 keine Beiträge entrichtet, wodurch der Casse ein effectiver Schaden von 340 fl. 60 kr. verursacht worden ist. Die Staatsanwaltschaft in Prag hat mit Erkenntnis vom 15. Juli v. J., Z. 8134, entschieden, dass „kein Anlass vorliege, hier strafrechtlich einzuschreiten".

Die Bezirkskrankencassa in Prag hat in einer Zuschrift an den Gefertigten vom 13. d. M., Z. 1.152, nachstehender Klage Ausdruck gegeben: „In Summa betragen die von den Arbeitgebern den Arbeitern in Abzug gebrachten, der Cassa jedoch nicht entrichteten Versicherungsbeiträge an 12.000 fl. ö. W. bei unserer Casse allein. Der Vorstand ist diesen Arbeitgebern gegenüber völlig wehrlos. Das Ansuchen um Execution beantworten die politischen Behörden in stereotyper Weise: „„Die Execution war erfolglos — der Schuldner besitzt keinerlei pfändbare Fahrnisse und Mobilien,"" obwohl es notorisch ist, dass mancher von diesen Debitoren mehrere Häuser zugleich baut, oder dass er Inhaber einer rentablen Fabrik ist. Angesichts der Erklärung der Staatsanwaltschaft, dass kein Grund vorliege, strafrechtlich einzuschreiten, ist die Casse ihren offenkundigen Schädigern gegenüber macht- und hilflos, denn die Beraubung des arbeitenden

Digitized by Google

Volkes um seinen sauer erworbenen Groschen wird als straflos declarirt."

Ganz abgesehen von kleineren Summen, welche jedoch addirt den Betrag von 6000 fl. repräsentiren, schulden der Bezirkskrankencassa in Prag nachstehende Firmen an nicht entrichteten, von den Arbeitern jedoch eingehobenen Beiträgen (laut Ausweis der Anstalt selbst):

[Folgen einzelne Namen und Beträge mit einer Gesammtsumme von fl. 5877·81½.]

Ein solcher Zustand der Rechtlosigkeit der Krankencassen, welche durch das Gesetz verpflichtet sind, für die Versorgung ihrer Angehörigen aufzukommen, welchen jedoch von Staatswegen keine Unterstützung und Hilfe zutheil wird, wo es sich darum handelt, unterschlagene Beiträge der Arbeiter von den Arbeitgebern einzubringen, und ein derartiges frauduloses Gebaren nach Gebür zu ahnden, ruft laut und dringend um baldigste Remedur. Geschieht eine solche nicht, dann ist das Wesen der Unfall- und Kranken-Versicherungscassen selbst tangirt und deren finanzielle Leistungsfähigkeit nicht bloß beeinträchtigt, sondern geradezu bedroht. Es liegt im Interesse des Staates, dass das Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung nicht erschüttert werde durch Entscheidungen, welche den wirtschaftlich Stärkeren nicht mit aller Strenge des Gesetzes treffen, und dass andererseits die versicherungspflichtigen Artbeiter nicht durch Verbrechen ihrer Arbeitgeber dem Elend und der Noth preisgegeben werden.

Mit Rücksicht auf die große Gefahr, welche eine solche, von den Justizbehörden tolerirte Handlungsweise für Tausende

Digitized by Google

braver und armer Arbeiter und somit auch für die Gesellschaft herbeizuführen vermag, richten wir an die k. k. Gesammt-Regierung die dringende Anfrage:

Ist die k. k. Regierung entschlossen, in Berücksichtigung der angeführten Vorfälle mit größter Beschleunigung das Nöthige zu veranlassen, damit in dieser so pressanten Angelegenheit, sei es im Wege einer Novelle zu den eingangs erwähnten Gesetzen, sei es durch eine authentische, rechtskräftige und rechtsverbindliche Interpretation, die unabweisliche Abhilfe geschaffen werde?"

Dies die beiden Interpellationen.

Verfolgen wir nun die einzelnen Stadien, welche die Rechtsprechung in dieser Frage bisher durchgemacht hat.

Entgegen der bisherigen Gepflogenheit wurden durch zwei gleichlautende Erkenntnisse des k. k. st. d. Bezirksgerichtes Leopoldstadt vom 28. October 1891, Z. 13.997 und 13.999, zwei Gewerbsinhaber (Schlossermeister) der Übertretung der Veruntreuung im Sinne der §§. 183 und 461 St. G. schuldig erkannt und zu je drei Tagen Arrests verurtheilt, weil sie Krankencassen-Beiträge ihrer Gehilfen von unter 50 fl. an die Gehilfen-Krankencassa nicht abgeführt hatten.

Beide Fälle waren insoferne nicht identisch, als in dem einen derselben der Gewerbsinhaber in souveräner Nichtachtung der bestehenden Vorschriften den Gehilfen überhaupt keine Krankencassen-Beiträge von ihrem Lohne abgezogen, sondern den ganzen Lohn ausgezahlt, in dem anderen Falle die Krankencassen-Beiträge zwar abgezogen, aber nicht an die Krankencassa abgeführt hatte.

Digitized by Google

Der erste Richter verurtheilte beide Angeklagte und formulirte die Sentenz dahin, die Angeklagten seien schuldig: „die ihnen gesetzlich zur Abfuhr an die Gehilfen-Krankencassa der Genossenschaft der Schlosser und verwandten Gewerbe in Wien anvertrauten Mitgliedsbeiträge der Schlossergehilfen X. und Y. im Betrage von — der genannten Cassa vorenthalten und hiedurch die Übertretung der Veruntreuung im Sinne der §§. 183 und 461 St. G. begangen zu haben."

Der Erstrichter nahm also ein gesetzliches Anvertrauen an und führt dies in den Gründen aus, wie folgt:

„Durch das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbe-Ordnung, und das Gesetz vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter, ist die zwangsweise Versicherung der Gewerbegehilfen für den Krankheitsfall gesetzlich normirt.

Der §. 121, Abs. 1 und 2 des durch das Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, abgeänderten VII. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung bestimmt nämlich: „„Die Genossenschaften sind verpflichtet, zur Unterstützung der Gehilfen (Gesellen) für den Fall der Erkrankung eigene Anstalten (Krankencassen) zu gründen und zu erhalten oder einer bestehenden Krankencassa beizutreten, deren Statuten den nachfolgenden Bestimmungen über die genossenschaftlichen Krankencassen im Wesentlichen entsprechen müssen.""

„„Zu den Krankencassen haben die Gewerbsinhaber und sämmtliche Hilfsarbeiter, welche bei den der Genossen-

Digitized by Google

schaft angehörenden Gewerbsinhabern beschäftigt sind, mit Ausnahme der Lehrlinge, Beiträge zu leisten.""

Gemäß §. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter, gilt die Versicherungspflicht für den Krankheitsfall nach Maßgabe dieses Gesetzes auch für alle Arbeiter, die in einer unter die Gewerbe-Ordnung fallenden Unternehmung beschäftigt sind.

Gemäß §. 58 des letztcitirten Gesetzes tritt für die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des VII. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung errichteten genossenschaftlichen Krankencassen die Verpflichtung, einer Bezirkskrankencassa anzugehören, zwar nicht ein, es müssen jedoch auch bei den Genossenschafts-Krankencassen gewisse Mindestleistungen eintreten und die Mitglieder dürfen in gewissen Fällen nicht ungünstiger als nach diesem Gesetze gestellt sein.

Insbesondere gilt der §. 63 der gemeinsamen Schlussbestimmungen, welcher sagt:

„„Weder die Arbeitgeber, noch die in diesem Gesetze bezeichneten Krankencassen sind berechtigt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten (Reglements) im voraus auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, sind ohne rechtliche Wirkung.""

Gemäß §. 121, Abs. 6 des abgeänderten VII. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung, haben die Gewerbsinhaber die statutenmäßigen Beiträge der Gehilfen (Gesellen), soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen

Digitized by Google

fällig werden und insofern dieselben nicht seitens der Gehilfen (Gesellen) an die genossenschaftliche Krankencassa entrichtet werden, auf Rechnung des Lohnes an die Cassenverwaltung abzuführen.

Dem entsprechend ist im §. 6 der auf Grund dieser beiden Gesetze entworfenen und behördlich genehmigten Statuten der Gehilfen-Krankencassa der Wiener Schlosser-Genossenschaft bestimmt: „„Die im §. 5 (lit. I.) bezeichneten Beiträge der Mitglieder sind bei der Lohnzahlung von dem Gewerbsinhaber in Abzug zu bringen und von demselben in einem Ausweise mit Beifügung seines der Bestimmung des §. 5 (lit. II.) entsprechenden Beitrages zu verzeichnen. Der hiernach sich ergebende Gesammtbetrag ist mit diesem Ausweise an die Krankencassa gegen Bestätigung an den Eincassierer wöchentlich regelmäßig abzuführen.““

Zufolge dieser Bestimmungen muss also der Gewerbsinhaber bei der Lohnzahlung die Mitgliedsbeiträge der Gehilfen in Abzug bringen und an die Krankencassa abführen; infolge dessen ist dem Gewerbsinhaber in dem Augenblicke, wo er dem Gehilfen den Lohn auszahlt, der an die Krankencassa abzuführende Mitgliedsbeitrag des Gehilfen *gesetzlich* anvertraut. Er darf ihn dem Gehilfen nicht mehr auszahlen, da er nicht mehr dem Gehilfen, sondern der Krankencassa gehört. Führt er nun diesen Betrag an die Krankencassa nicht ab, so hat er derselben den ihm gesetzlich anvertrauten Betrag vorenthalten und hiedurch die Veruntreuung begangen.

Da zu dem Begriffe der Veruntreuung das bloße Vor-

Digitized by Google

enthalten genügt und das Zueignen nicht unbedingt nothwendig ist, kann den Gewerbsinhaber der Umstand, dass er den Mitgliedsbeitrag nicht für sich behalten, sondern dem Gehilfen den ganzen Lohn ohne Abzug des Mitgliedsbeitrages ausgezahlt hat, nicht entschuldigen, da er auf jeden Fall der Krankencassa, die in diesem Augenblicke bereits einen gesetzlichen Anspruch auf den Mitgliedsbeitrag hat, einen Schaden zufügt." —

Soweit die Gründe des einen Urtheils, welche in der Verantwortlichmachung des Gewerbsinhabers am weitesten gehen. Die Gründe des zweiten Urtheils sind mit jenen des ersten Urtheils wörtlich gleichlautend und fügen nur noch bei:

„Durch den Umstand, dass der Gewerbsinhaber bei der Lohnauszahlung den Abzug macht, gibt er in deutlicher Weise zu erkennen, dass er die abgezogenen Beträge nunmehr für die Krankencassa verwahre und an diese abführen wolle. Führt er sie dennoch nicht ab, so muss er sich Strafbarkeit seiner Handlungsweise bewusst sein und ist die Absicht, diese Beträge der Krankencassa vorzuenthalten, erwiesen."

Vom k. k. Landesgerichte Wien als Berufungsgerichte wurden die Angeklagten in beiden Fällen freigesprochen.

Die Gründe des einen Erkenntnisses II. Instanz wenden sich zunächst gegen die erstrichterliche Ansicht, dass auch vom Lohne nicht abgezogene Mitgliedsbeiträge als gesetzlich anvertraut anzusehen seien. Es heißt:

„Der Gerichtshof konnte diese Schlussfolgerung nicht als richtig anerkennen. Nach §. 181 und 183 St. G. macht

Digitized by Google

sich derjenige einer Veruntreuung schuldig, welcher ein ihm anvertrautes Gut vorenthält oder sich zueignet. Der Begriff „Anvertrauen" setzt eine Übergabe, beziehungsweise Übernahme einer Sache durch den Mandatar, also die Innehabung der Sache mit der Verpflichtung voraus, diese Sache vermöge eines gesetzlichen oder vertragsmäßigen Rechtsverhältnisses an den Übergeber zurückzustellen oder an eine andere Person abzuliefern.

Dass im vorliegenden Falle ein Anvertrauen seitens des Gehilfen nicht vorliege, liegt klar zu Tage, da ihm ja sein Lohn unverkürzt ausgezahlt worden ist; aber auch von der Krankencassa hat ein Anvertrauen nicht stattgefunden, denn bis zu dem Zeitpunkte der Lohnauszahlung war ja der Angeklagte in der Gewahrsame des Lohnbetrages, er hat ja aus seinem Eigenthume den Lohn bezahlt und infolge der vollen Lohnauszahlung ist er auch in die Innehabung jenes Betrages, welcher an die Krankencassa abzuführen gewesen wäre, nie gelangt.

Nach §. 3 des Krankencassa-Statutes bestehen die Einkünfte aus den Mitgliedsbeiträgen von wöchentlich 14 kr. und aus der Beitragsleistung der Gewerbsinhaber im Betrage der Hälfte der Beiträge der bei ihnen beschäftigten Personen.

Infolge unrichtiger Anwendung der von dem ersten Richter niedergelegten Anschauung müssten auch jene Beiträge, welche der Angeklagte selbst zu leisten hatte und an die Cassa nicht abgeführt hat, sowie jene Beiträge, welche der Arbeitgeber nach Abs. 2 des §. 6 der Statuten für jene

Digitized by Google

Mitglieder, welche einen Arbeitsverdienst in Geld nicht beziehen, aus Eigenem zu leisten hat, als anvertraut angesehen werden, was der gesetzlichen Begriffsbestimmung des „Anvertrauens“ widerspricht.

Die Bestimmung des §. 6 der bezogenen Statuten, wornach der Gewerbsinhaber die Beiträge von dem Lohne in Abzug zu bringen und mit seinem eigenen Beitrage an den Eincassierer der Krankencassa wöchentlich regelmäßig abzuführen hat, macht ihn civilrechtlich haftbar und werden solche rückständige Beiträge im Wege der politischen Execution eingebracht.“ —

In dem zweiten Falle, wo der Gewerbsinhaber die Abzüge gemacht hatte, erfolgte ebenfalls ein Freispruch. Die Gründe sind im Kurzen folgende:

„Der Begriff des Anvertrauens schließt naturgemäß eine Übergabe von Hand zu Hand, eine Übergabe des Betreffenden in sich, welche in diesem Falle, wo die abzuführenden Beträge von dem Lohne vor Auszahlung desselben abgezogen werden, nicht stattfindet. Es kann daher von einem Vorenthalten dem Gehilfen gegenüber nicht gesprochen werden.

Aber auch der privatbetheiligten Krankencassa gegenüber hatte der Angeklagte nicht die Absicht, ihr die ihr gebürenden Beiträge vorzuenthalten, da er ja doch (NB. In diesem speciellen Falle) eine Bestätigung von Seite dieser Cassa über inzwischen abgeführte 5 fl. in Händen hat.

Eine im Strafrechtswege zu verfolgende Veruntreuung kann in der Handlungsweise des Angeklagten weiters aus

Digitized by Google

dem Umstande nicht erblickt werden, dass derartige Krankencassen nach der Entscheidung des obersten Gerichtshofes und Cassationshofes vom 9. December 1891, Z. 14.393, Nr. 724 des J. M. V. Bl. für 1892, als öffentliche Organe und die an sie abzuführenden Mitgliedsbeiträge als öffentliche Abgaben anzusehen sind, welche im Verwaltungswege eingetrieben werden können, was im vorliegenden Falle nicht einmal versucht worden ist." —

Ebenso, wie die Gründe des ersten Richters in der einen Richtung, ebenso gehen die Gründe der Entscheidung II. Instanz in der entgegengesetzten Richtung zu weit.

Seither hatte der oberste Gerichtshof Gelegenheit, sich mit dieser Frage zu befassen, und ist dessen Formulirung für die gegenwärtige Praxis maßgebend.

Mit Entscheidung vom 23. December 1892, Z. 13.469, (Nr. 869 des J. M. V. Bl. für 1893), wurde nämlich die von Edmund M. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Wien, welches denselben der Übertretung der Veruntreuung nach §. 461 St. G. *schuldig* erkannt hat, verworfen.

Ich mache hier wieder auf die Formulirung des erstrichterlichen Urtheils aufmerksam, welches diesmal lautete, „dass der Angeklagte in der Zeit vom 28. Juli 1890 bis 28. Juni 1891 in Wien ein ihm *vermöge seiner Eigenschaft als Gewerbsinhaber* (Zimmer- und Decorationsmaler) *anvertrautes Gut* in einem 50 fl. nicht übersteigenden Betrage, u. zw. während dieser Zeit fällig gewordene, von ihm auch thatsächlich von den

Digitized by Google

Gehilfenlöhnen in Abzug gebrachte Krankencassa-Beiträge in der Gesammtsumme von 40 fl. 04 kr. der Genossenschafts-Krankencassa der Zimmer- und Decorationsmaler in Wien vorenthalten und sich zugeeignet hat."

Während es also in dem Erkenntnisse des k. k. st. d. Bezirksgerichtes Leopoldstadt hieß: „gesetzlich anvertraut," heißt es hier: „ihm vermöge seiner Eigenschaft als Gewerbsinhaber anvertraut."

Die Nichtigkeitsbeschwerde bekämpft das Urtheil unter Anrufung der Nichtigkeitsgründe nach dem §. 281, Z. 9, lit. a) und b) St. P. O.

In der erflossenen Entscheidung heißt es:

„Anlangend den Nichtigkeitsgrund des §. 281, Z. 9, lit. a) St. P. O., behauptet die Nichtigkeitsbeschwerde eine rechtsirrthümliche Unterstellung der dem Angeklagten zur Last gelegten Thathandlung unter die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Veruntreuung (§§. 183 und 461 St. G.), deshalb, weil die von dem Angeklagten nach den Urtheilsmotiven bei 12 seiner Gehilfen bei Auszahlung des Wochenlohnes an dieselben für die Genossenschafts-Krankencassa abgezogenen und für die Cassa zurückbehaltenen Beiträge von wöchentlich 14 kr. ö. W. im Gesammtbetrage von 40 fl. 04 kr. ö. W. nicht als ein dem Angeklagten Edmund M. anvertrautes Gut anzusehen sind und von demselben nicht widerrechtlich vorenthalten und sich zugeeignet wurden.

Dieser Nichtigkeitsgrund kann jedoch nicht als vorliegend erkannt werden. Aus der Bestimmung des VII. Hauptstückes der Gewerbegesetz-Novelle vom 15. März 1883,

Digitized by Google

R. G. Bl. Nr. 39, (Artikel IV.) im §. 121, Alinea 2 u. 6, ergibt sich, dass zunächst der Hilfsarbeiter (Lehrlinge ausgenommen), welcher bei einem der Genossenschaft angehörenden Gewerbsinhaber beschäftigt ist, verpflichtet erscheint, von seinem Lohne zu der Genossenschafts-Krankencassa Beiträge zu leisten, dass demselben das Recht zusteht, selbst und unmittelbar diese Beiträge an die Krankencassa zu entrichten, dass daher der gewerbliche Gehilfe für den auf ihn entfallenden Beitrag Schuldner der Genossenschafts-Krankencassa ist (§. 3 des Normalstatutes für genossenschaftliche Krankencassen). Nach §. 121, Alinea 6 der citirten Gewerbegesetz-Novelle, ist aber der Gewerbsinhaber verpflichtet, die statutenmäßigen Beiträge der Gehilfen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihm fällig werden, und insofern dieselben nicht seitens der Gehilfen selbst an die genossenschaftliche Krankencassa entrichtet wurden, auf Rechnung des Lohnes an die Cassaverwaltung abzuführen. Hieraus ergibt sich, dass — wenn, wie in dem vorliegenden Falle der Gewerbsinhaber, damit seine Gehilfen nicht selbst ihre Beiträge an die genossenschaftliche Krankencassa zu entrichten haben, mit deren Zustimmung die diesem Beitrage entsprechende Quote ihres Arbeitslohnes von demselben zurückbehält und in Abzug bringt, um deren Abfuhr an die Verwaltung der genossenschaftlichen Krankencassa zu bewerkstelligen — die betreffenden Geldbeträge als ein nach dem Willen der Beitragsverpflichteten und kraft obiger gesetzlichen Bestimmung dem Gewerbsinhaber zu einem bestimmten Zwecke an-

Digitized by Google

vertrautes Gut anzusehen sind. Mag der Gewerbsinhaber diese von den Löhnen seiner Gehilfen in Abzug gebrachten Krankencassen-Beiträge bis zur wirklichen Abfuhr an die Cassaverwaltung abgesondert verwahren oder nicht, so erscheint derselbe in jedem Falle verpflichtet, diese von den Gehilfenlöhnen abgezogenen Geldbeträge zur Abfuhr an die Krankencassa jederzeit bereitzuhalten, keineswegs aber berechtigt, dieselben, anstatt sie ordnungsmäßig abzuführen, anderweitig zu verwenden. Nachdem nun der Gerichtshof festgestellt hat, dass der Angeklagte die seinen Gehilfen vom Lohne abgezogenen Krankencassa-Beiträge nicht ordnungsmäßig abgeführt, sondern dieselben in seinem Geschäfte behufs Fortführung desselben anderweitig, das ist für sich verwendet hat, so kann es wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen, dass der Angeklagte ein ihm zu einem bestimmten Zwecke anvertrautes Gut vorenthalten und sich zugeeignet hat. Die Strafbarkeit dieses Vorgehens des Angeklagten als Veruntreuung wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass nach §. 121, vorletztes Alinea der citirten Gewerbegesetz-Novelle, „die statutenmäßig festgestellten Krankencassa-Beiträge im Verwaltungswege eingetrieben werden können," weil es sich im vorliegenden Falle nicht etwa um die bloße Weigerung desselben, die Krankencassa-Beiträge zu leisten, sondern darum handelt, dass der Angeklagte zur Leistung dieser Beiträge seinen Gehilfen die entsprechenden Abzüge von ihrem Lohne für die Genossenschafts-Krankencassa wirklich gemacht und sich durch die widerrechtliche anderweitige Verwendung derselben außer Stand gesetzt hat, dieselben an die

Digitized by Google

Krankencassa abzuführen, indem sich aus den Strafacten ergibt, dass die Strafanzeige gegen Edmund M. wegen Veruntreuung von Gehilfenbeiträgen in der Gesammthöhe von 106 fl. 40 kr. seitens der Verwaltung der Genossenschafts-Krankencassa erst dann erstattet wurde, als die versuchte Eintreibung derselben im Wege der politischen Execution fruchtlos geblieben war.

Unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes des §. 281, Z. G. lit. b) St. P. O., behauptet die Nichtigkeitsbeschwerde weiters, dass dem Angeklagten der Strafausschließungsgrund des §. 2, lit. e) St. G., zugute kommt, indem auf Seite desselben ein solcher Irrthum unterlaufen sei, welcher in seinem Vorgehen eine strafbare Handlung nicht erkennen ließ. Allein auch dieser Nichtigkeitsgrund kann nicht als vorliegend erkannt werden. Denn, abgesehen davon, dass der Angeklagte sich mit der Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbegesetz-Novelle vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, insbesondere des §. 121 derselben, kaum entschuldigen könnte und auch nicht entschuldigt hat, konnte bei demselben schon nach dem ganzen Vorgange, wie bei ihm nach den Aussagen des Eduard J. und des Johann M. die Beiträge für die Genossenschafts-Krankencassa, insbesondere jene, welche von ihm von den Löhnen seiner Gehilfen zurückbehalten worden waren, eincassiert wurden, und die Empfangnahme derselben bestätigt worden ist, kein Zweifel darüber obwalten, dass er diese seinen Gehilfen vom Lohne abgezogenen Beiträge nur einstweilen bis zur Eincassierung derselben bei sich

Digitized by Google

aufzubewahren und zur Abfuhr bereit zu halten habe und dass er über dieselben zu verfügen nicht berechtigt sei.

Hiernach erweist sich die Nichtigkeitsbeschwerde als unbegründet." —

Dies der Inhalt der oberstgerichtlichen Entscheidung, welche mit Rücksicht auf die allseitige Beleuchtung der Frage vollinhaltlich hergesetzt wurde.

Wir haben aber jetzt bereits drei Formulirungen, nämlich ein „gesetzlich anvertrautes", ein „dem Angeklagten vermöge seiner Eigenschaft als Gewerbsinhaber anvertrautes" und ein „nach dem Willen der Beitragsverpflichteten und kraft gesetzlicher Bestimmung dem Gewerbsinhaber zu einem bestimmten Zwecke anvertrautes" Gut.

Die angeführten Entscheidungen beschäftigen sich ausnahmslos mit genossenschaftlichen Krankencassen. Aus der neuesten Zeit liegt aber auch eine Entscheidung über die Bezirkskrankencassen vor, die von so einschneidender Bedeutung ist, dass wir auf dieselbe noch wiederholt zurückkommen müssen. Dieselbe ist vom 4. März 1893, Z. 451 (Nr. 903 des J. M. V. Bl. für 1893) und lautet:

„Der Baumeister Justus S. hat seinen Arbeitern im Hinblicke auf die Beitragsleistung zur Krankenversicherung (§§. 33 und 36 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33) im Laufe mehrerer Jahre einen Gesammtbetrag von 379 fl. 82 kr. vom Lohne abgezogen und diesen Betrag, ohne an die Krankencassa Zahlung zu leisten, für sich verwendet. Von der auf diesen Hergang gestützten Anklage wegen Verbrechens der Veruntreuung wurde er mit Urtheil

Digitized by Google

des Landesgerichtes zu Triest vom 7. November 1892, Z. 3269, gemäß §. 188 b St. G. unter der Annahme freigesprochen, dass eine Frist bestimmt worden sei, binnen welcher der Angeklagte den Schaden gut zu machen hatte, und dass diese Frist, da er der beschädigten Casse Mittel anwies, aus welchen sie sich nach Liquidstellung der schuldigen Beträge zahlhaft machen konnte, thatsächlich auch eingehalten wurde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, welche die Existenz des Strafaufhebungsgrundes der thätigen Reue bestreitet, beschloss der Cassationshof zu verwerfen.

Gründe: Vom Standpunkte des angefochtenen Urtheils kann der in der Richtung des §. 281, Z. 9 b St. P. O., angebrachten Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft Berechtigung nicht versagt werden, da sich aus den gerichtlichen Feststellungen allerdings wiederholte Zusicherungen des Angeklagten, Zahlung leisten zu wollen, und daran geknüpfte Bitten um Zufristung, keineswegs aber die Annahme dieser Anträge seitens der Vertretung der Bezirkskrankencasse ergeben. Der Cassationshof ist gleichwohl nicht in der Lage, dieser Beschwerde stattzugeben, weil das Urtheil in der von amtswegen (§. 281, Z. 9 bis 11, §. 290 St. P. O.) wahrzunehmenden wesentlichen Frage, ob dem Angeklagten das Verbrechen der Veruntreuung zur Last falle, dem Gesetze nicht entspricht.

Es handelt sich nämlich bei richtiger Würdigung der hier in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen nicht um dem Angeklagten anvertraute Gelder, daher nicht um

Digitized by Google

ein mögliches Object der Veruntreuung. Vorauszuschicken ist, dass im gegenwärtigen Falle mit Rücksicht auf die Feststellungen des Gerichtshofes nur eine obligatorische Krankenversicherung (§. 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, in Verbindung mit §. 1 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888) der Bauarbeiter vorliegt. Nach §. 33 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, „sind die Arbeitgeber verpflichtet, die vollen Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen an die Casse zu entrichten sind, zu den durch das Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen." Nach §. 36 ibidem steht den Arbeitgebern ein Regressrecht zu; sie sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die für dieselben nach §. 33 eingezahlten Beiträge, das ist $^2/_3$ des Versicherungsbetrages (§. 34 ibidem), soweit sie diese Beträge nicht nach §. 34 aus eigenen Mitteln zu leisten haben (das ist $^1/_3$ des Versicherungsbetrages), bei jeder regelmäßigen Lohn- oder Gehaltszahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf diese Lohn- oder Gehaltszahlungsperiode antheilweise entfällt. Wird dieser Regress binnen 4 Wochen nicht ausgeübt, so erlischt er. Schuldner der Bezirkskrankencasse ist sonach der Arbeitgeber; nur ein Regressrecht gegen die Arbeiter steht ihm zur, von dem er nach Belieben Gebrauch machen kann. Hat demnach der Arbeitgeber im Regressweg den Arbeitern Lohnabzüge für Zahlungen gemacht, die er noch nicht an die

Digitized by Google

Krankencasse geleistet hat, so handelt er allerdings durch seine Säumigkeit der Krankencasse gegenüber rechtswidrig aber anvertraute Beträge hat er nicht veruntreut, denn er hat von den Arbeitern nicht Beträge eingehoben, welche diese der Krankencasse geschuldet hätten, und die ihm (dem Arbeitgeber) von den Arbeitern zur Einzahlung an die Casse übergeben worden wären. Dieses Verhältnis trifft allerdings nach §. 121 der Gewerbeordnung bei den genossenschaftlichen Krankencassen zu, und ebenso kann dies betreffs der im §. 34, alinea 3 des Krankenversicherungs-Gesetzes, genannten Personen der Fall sein, wenn der Arbeitgeber Beträge der Versicherten zur Einzahlung an die Casse übernimmt. Auf dem Boden der obligatorischen Krankenversicherung aber ist es lediglich der Arbeitgeber, welcher der Casse gegenüber haftet; der Arbeiter steht in keinem unmittelbaren Rechtsverhältnisse zur Casse, welche auch ihrerseits nicht in der Lage ist, die Versicherungsbeträge direct den Arbeitern gegenüber anzusprechen. Was der Arbeitgeber dem Arbeiter (sei es auch, dass er selbst der Casse gegenüber säumig ist) in Abzug bringt, darf er für sich behalten und zu eigenem Vortheile verwenden; seine Verpflichtung gegen die Casse bleibt von diesem Vorgange unberührt. Ein anvertrautes Gut bilden daher diese Beträge nicht; sie können es schon deshalb nicht sein, weil das Gesetz den Arbeitgeber gar nicht zur vorgängigen Einhebung der Versicherungsbeiträge der Arbeiter ermächtigt, ihn vielmehr verpflichtet, auch diese Beträge aus eigenen

Digitized by Google

Mitteln zu bestreiten und ihn nur berechtigt, dieselben nach erfolgter Zahlung an die Casse vom Lohne abzuziehen. Auch die mora des Arbeitgebers in Einzahlung der Versicherungsbeträge an die Casse vermag den Arbeiter nicht zu schädigen, dieser erwirbt seinen Unterstützungsanspruch unabhängig von der Pünktlichkeit des Arbeitgebers schon durch den Eintritt in den versicherungspflichtigen Betrieb (§. 13, Z. 1; §. 22 ibidem).

Da sonach der Angeklagte im vorliegenden Falle die Versicherungsbeträge seiner Arbeiter nicht als anvertrautes Gut erhalten, sondern lediglich gegen seine Arbeiter ein Regressrecht für die Zahlungen geltend gemacht hat, mit denen er der Casse gegenüber im Rückstande geblieben war, fehlt es vorliegend am Thatbestande der Veruntreuung und ist die Nichtigkeitsbeschwerde abzuweisen." —

Durch diese Entscheidung erscheinen neuerlich Verurtheilungen wegen Veruntreuung bei obligatorischen (Bezirks-) Krankencassen, auf welche gerade die Interpellationen der Abgeordneten Eim und Genossen besonderes Gewicht gelegt hatten, gänzlich ausgeschlossen.

Zweifellos liegt die Hauptschwierigkeit der Frage in der Subsumtion unter den Begriff „Anvertrauen" und wir haben schon gesehen, dass diese Subsumtion auf drei verschiedene Arten versucht und neuerlich wieder in einer großen Anzahl von Fällen ausgeschlossen wurde. Es fragt sich nun, ob dieselbe auch in den Fällen, in welchen sie als zulässig erkannt wurde, in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise gelungen ist.

Digitized by Google

Zu dem Begriffe „Anvertrauen“ gehört im allgemeinen die Übergabe in den Besitz oder Gewahrsam von Seite eines Anderen. Diese kann allerdings nicht bloß durch ein factisches Übergeben von Hand zu Hand, sondern auch durch Zeichen oder sonstige deutliche Willensacte geschehen. Einen solchen Willensact sieht die oberstgerichtliche Entscheidung vom 23. December 1892, Z. 13.469, darin, dass der Gewerbsinhaber dem beitragspflichtigen Gehilfen einen Lohnabzug macht und dieser sich dies gefallen lässt, resp. sich damit einverstanden erklärt.

Wir müssen aber hier auf den Begriff eines „Lohnabzuges“ näher eingehen. Dieser besteht nicht darin, dass der Gewerbsinhaber seinen Gehilfen den ganzen Lohn auszahlt und der Gehilfe dann den für die Krankencassa entfallenden Betrag davon wegnimmt und dem Gewerbsinhaber mit der Aufforderung zurückgibt, denselben an die Krankencassa abzuführen. In diesem Falle würde allerdings ein „Anvertrauen“ im strengsten Sinne des Wortes vorliegen, man könnte aber nicht von einem „Abzug-Machen“ sprechen, da ja dieses von dem Gewerbsinhaber selbst ausgehen muss. Auch wird der eben geschilderte Vorgang im wirklichen Leben wohl nur in den allerseltensten Fällen vorkommen.

Wir können uns aber einen zweiten Fall denken, dass nämlich der Gewerbsinhaber den Gesellen ebenfalls den ganzen Lohn auszahlt, dann jedoch selbst den für die Krankencassa entfallenden Beitrag zurücknimmt und behufs Abfuhr an die Krankencassa zurückbehält. Obgleich dieser Vorgang gewiss auch nur selten beobachtet werden wird,

Digitized by Google

muſs doch in demſelben ein Anvertrauen geſehen werden, denn in dem Augenblicke, wo der Gewerbsinhaber den ganzen Lohn vor dem Gehilfen aufgezählt hat, hat er ihn von ſeinem eigenen Vermögen abgeſondert, derſelbe erſcheint nun nicht mehr als ſein, ſondern als fremdes Eigenthum, und wenn er nun auch einen Theil davon zurücknimmt, ſo liegt darin ebenfalls eine Übergabe, die nur nicht der Gehilfe, ſondern mit Einverſtändnis desſelben der Gewerbsinhaber ſelbſt vornimmt, indem er die bereits aus ſeinem Eigenthum ausgeſchiedene Sache wieder in ſeinen Gewahrſam zurückbringt.

Dieſer Fall würde ſich auch mit dem Begriffe der Unterſchlagung im Sinne des §. 246 des deutſchen Strafgeſetzbuches und des §. 263 unſeres Entwurfes eines neuen Strafgeſetzes decken, welche beide den Ausdruck „Anvertrauen" fallen laſſen und nur von einer rechtswidrigen Zueignung einer fremden, beweglichen, in ſeinem (des Thäters) Gewahrſam befindlichen Sache ſprechen.

Auch läſst ſich dieſer zweite Fall ſchon unter den Begriff eines „Abzuges" ſubſumiren, zu welchem Begriffe, wie erwähnt, weſentlich der Umſtand gehört, daſs der Gewerbsinhaber ſelbſt das Abzug-Machen beſorgt.

In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle iſt aber zweifellos der Vorgang der, daſs der Gewerbsinhaber dem Gehilfen den ganzen Lohn gar nicht hinlegt, ſondern dem Gehilfen vorrechnet: „Du haſt für eine Woche an Lohn zu beanſpruchen — 7 fl., als Beitrag für die Genoſſenſchafts-Krankencaſſa entfallen hievon 14 kr., daher verbleibt für dich ein Betrag von 6 fl. 86 kr."

Digitized by Google

Der Gewerbsinhaber nimmt also eine Absonderung des Betrages von 14 kr. von seinem übrigen Vermögen gar nicht vor, sondern übergibt dem Gehilfen nur den rechnungsmäßigen Betrag von 6 fl. 86 kr.; der Betrag von 14 kr. bleibt ungetheilt bei seinem übrigen Vermögen und der Gewerbsinhaber scheidet ihn von demselben erst aus, wenn der Cassier der Krankencassa erscheint, um die fälligen Beiträge einzuheben.

In diesem Falle des eigentlichen „Abzuges" haben wir also kein „Anvertrauen", auch nicht durch Zeichen oder deutliche Willensacte.

Es fragt sich nun, ob hier nicht ein constitutum possessorium vorliegt, indem der Gewerbsinhaber, welcher den Geldbetrag bisher im eigenen Namen besaß, durch den Abzug das Besitzrecht seinem Gehilfen überträgt und den Betrag nunmehr in dessen Namen innehaben zu wollen erklärt (§. 319 a. b. G. B.)? Dem steht jedoch die andere Frage gegenüber, ob an Geld, als einer vertretbaren Sache im weitesten Sinne des Wortes, überhaupt Besitz oder Eigenthum erworben werden könne, insbesondere dann, wenn es von dem übrigen Gelde des Gewerbsinhabers gar nicht abgesondert wurde?

Es ist sogar möglich, dass in dem Augenblicke, wo der Gewerbsinhaber den Abzug macht, das Geld gar nicht vorhanden ist, weil der Gewerbsinhaber im Augenblicke der Lohnauszahlung gerade nur soviel Geld besitzt, um die Gehilfenlöhne, nach Abzug der Krankencassen-Beiträge, an die Gehilfen auszuzahlen, ihm aber nach der Lohnauszahlung für die Krankencassa gar nichts verbleibt.

Digitized by Google

Oder es kann geschehen, dass der Gewerbsinhaber überhaupt den Lohn nicht auszahlen kann, sondern dem Gehilfen schuldig bleiben muss, trotzdem aber den Abzug für die Krankencassa macht, indem er, wie schon einmal ausgeführt wurde, berechnet: „Du hast für eine Woche an Lohn zu bekommen — 7 fl., als Beitrag für die Krankencassa entfallen hievon 14 kr., daher kommt dir ein Betrag zu von 6 fl. 86 kr. Da ich aber die ganze Woche nichts eingenommen habe, bleibe ich dir den Betrag von 6 fl. 86 kr. schuldig."

Endlich ist der Fall zu erwägen, dass der Gewerbsinhaber dem Gehilfen den Abzug macht, jedoch gegen dessen Willen, indem der Gehilfe sich gegen jeden Abzug sträubt, der Gewerbsinhaber aber mit Hinweis auf die bestehenden Vorschriften auf dem Abzuge besteht, dann aber trotz alledem die abgezogenen Beträge an die Krankencassa nicht abführt.

Durch die Anführung dieser einzelnen Fälle sollte nur dargethan werden, dass die Forderung des Abzuges mit Einwilligung des Gehilfen nicht als ein vollkommen zuverlässiges Kriterium für die Beurtheilung der Frage erscheint und dass die Anwendung der Begriffe „Anvertrauen" und „Veruntreuung" nicht alle möglichen Fälle erschöpft.

Es ist auch die Subsumtion unter den Begriff „Betrug" versucht worden in dem Sinne, dass der Gewerbsinhaber die Gehilfen durch die listige Vorstellung, dass er die abgezogenen Beiträge an die Krankencassa abführen werde, in Irrthum führt, wodurch die Krankencassa einen Schaden an ihrem statutenmäßigen Einkommen erleiden soll und auch thatsächlich erleidet.

Digitized by Google

Diese Subsumtion hat den Vortheil, dass alle jene Fälle bei obligatorischen Krankencassen, welche durch die letztcitirte Entscheidung des Cassationshofes von der Schuldigsprechung wegen Veruntreuung ausgeschieden wurden, zwangslos unter diese Begriffsbestimmung fallen würden. Soviel jedoch für diese Auffassung auch spricht, so krankt sie doch an dem einen Mangel, dass der dolus antecedens, welcher zu dem Begriffe des Betruges zweifellos erforderlich ist, in den wenigsten Fällen nachweisbar sein wird, indem dargethan sein müsste, dass der Gewerbsinhaber schon von vornherein die Absicht gehabt habe, die Beiträge, trotzdem er sie den Gehilfen in Abzug bringt, an die Krankencassa nicht abzuführen. In den meisten Fällen wird jedoch weniger eine vorgefasste Absicht, als Leichtsinn an dem Nichtabführen der Krankencassen-Beiträge Schuld tragen, indem der Gewerbsinhaber anfangs mit der Abfuhr nur deshalb im Rückstande bleibt, weil er eine lästige Zahlungspflicht von sich abwälzen will und erst dann, wenn die rückständigen Beiträge eine solche Höhe erreicht haben, dass er sie nicht mehr erschwingen kann, sich mit dem Gedanken vertraut macht, sie überhaupt nicht abzuführen. Wenn daher auch im letzteren Augenblicke zweifellos ein frauduloses Vorgehen angenommen werden könnte, so bliebe die fast unüberwindliche Beweisfrage: Von welchem Zeitpunkte beginnt das Vorgehen des Gewerbsinhabers ein betrügerisches zu werden?

Leichter, als unter den Begriff des „Betruges" ließe sich die Frage unter den Begriff „Untreue" des §. 266

Digitized by Google

des deutschen Strafgesetzes subsumiren, wenn man eine gesetzliche Bevollmächtigung annimmt, indem man dann von einem Bevollmächtigten sprechen könnte, der über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügt.

Auch als „Untreue" im Sinne des §. 312 des Entwurfes eines neuen Strafgesetzes lassen sich diese Fälle qualificiren, nach welchem wegen Untreue bestraft wird, wer Vermögensrechte eines Anderen, welche seiner Obsorge anvertraut sind, wissentlich zu dessen Nachtheil preisgibt.

Wir stehen jedoch auf dem Boden des Strafgesetzes vom 27. Mai 1852 und da müssen wir uns sagen, dass wir mit den Begriffsbestimmungen über Veruntreuung und Betrug ein Auslangen nicht finden.

Man könnte nun allenfalls die Forderung aufwerfen: Prüfe jeden einzelnen Fall und wenn er sich unter den Begriff der Veruntreuung oder des Betruges subsumiren läßt, so verurtheile wegen Veruntreuung oder wegen Betruges — im entgegengesetzten Falle sprich frei. Dann müssten wir uns aber sagen, dass von zwei Personen, die im wesentlichen ganz dasselbe gethan haben, nur infolge der die Handlung begleitenden, oft ganz zufälligen Nebenumstände der Eine verurtheilt, der Andere aber freigesprochen würde. Gegen diese Zumuthung empört sich aber das richterliche Rechtsgefühl, welches sich sagt: Ich fühle, dass der Eine gerade so schuldig ist wie der Andere und soll den Einen freisprechen, den Anderen aber verurtheilen, bloß weil der Eine so unvorsichtig war, das Geld hinzuzählen und

Digitized by Google

dann davon den Beitrag für die Krankencassa wegzunehmen, der Andere aber den Abzug im Kopfe berechnete und dann den bereits berechneten, nach Abzug des Krankencassen-Beitrages verbleibenden Rest dem Gehilfen auszahlte oder weil ich beim Betruge den Augenblick des Überganges vom leichtsinnigen in ein frauduloses Vorgehen nicht fixiren kann?

Wir fühlen also, dass ein Unrecht vorliegt, welches nach der Sühne durch das Strafgesetz verlangt. Diesem Gefühle haben die eingangs erwähnten Interpellationen der Abgeordneten Eim und Genossen beredten Ausdruck gegeben, indem sie darauf hinwiesen, dass ein solcher Zustand der Rechtlosigkeit der Krankencassen, welche durch das Gesetz verpflichtet sind, für die Versorgung ihrer Angehörigen aufzukommen, welchen jedoch von Staatswegen keine Unterstützung und Hilfe zutheil wird, wo es sich darum handelt, unterschlagene Beiträge der Arbeiter von den Arbeitgebern einzubringen und ein derartiges frauduloses Gebaren nach Gebür zu ahnden, laut und dringend baldigste Abhilfe erheischt. Geschähe eine solche nicht, dann sei das Wesen der Unfall- und Kranken-Versicherungscassen selbst tangirt und deren finanzielle Leistungsfähigkeit nicht bloß beeinträchtigt, sondern geradezu bedroht. Es liege im Interesse des Staates, dass das Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung nicht erschüttert werde durch Entscheidungen, welche den wirtschaftlich Stärkeren nicht mit aller Strenge des Gesetzes treffen und dass andererseits die versicherungspflichtigen Arbeiter nicht durch Verbrechen ihrer Arbeitgeber dem Elend und der Noth preisgegeben werden.

Digitized by Google

Nachdem wir andererseits gesehen haben, dass die bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen nicht hinreichen, um die verlangte Sühne in jedem einzelnen Falle bieten zu können, verbleibt nur ein Ausweg, um diesen Widerstreit zu beheben, nämlich die von den Abgeordneten Eim und Genossen in ihren beiden Interpellationen gegebene Anregung, durch Erlassung eines Specialgesetzes die Verurtheilungen wegen solcher Fälle zu regeln.

Wir verweisen darauf, dass schon einmal die Lösung einer ähnlichen Frage, nämlich die Aufnahme der Fiction, welche die vom Gläubiger gepfändeten und in Verwahrung des Schuldners belassenen Sachen als ein dem letzteren anvertrautes Gut erklärte, in das Strafgesetz vom 27. Mai 1852 sich nicht bewährt hat und dass diesem Übelstande durch Erlassung des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. B. Nr. 78, abgeholfen wurde.

Die Erlassung eines solchen Specialgesetzes würde eine gleichmäßige Praxis ermöglichen und die wiederholten Schwankungen in der Rechtsprechung, die für das Rechtsbewusstsein in der Bevölkerung zweifellos höchst nachtheilig sind, ausschließen; dabei könnte durch die Clausel, „insoferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt," die Möglichkeit offengehalten werden, besonders eclatante Fälle den strengeren Bestimmungen über Veruntreuung oder Betrug zu unterwerfen. Bei dem Umstande, als dabei die Fälle eines eigentlichen fraudulosen Vorgehens nicht unter dieses Gesetz fallen würden, hätten auch die im Sinne des §. 6 des Gesetzes vom 17. November 1867, R. G. B.

Digitized by Google

Nr. 131, mit der Verurtheilung wegen Veruntreuung und Betrug verbundenen nachtheiligen Folgen nicht einzutreten.

Die Formulirung des Gesetzes könnte sich nach Analogie des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. B. Nr. 78, etwa derart gestalten:

„Arbeitgeber, welche die ihren Arbeitern von ihrem Lohne in Abzug gebrachten, an die Unfall- und Kranken-Versicherungscassen zu entrichtenden Beiträge diesem Zwecke nicht zuführen, machen sich, insoferne sich darin nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, in dem Falle, wenn der dadurch zugefügte Schade mehr als fünfzig Gulden beträgt, eines Vergehens, anderenfalles aber einer Übertretung schuldig.

Die Strafe des Vergehens ist Arrest von einem Monate bis zu einem Jahre und bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; jene der Übertretung aber Arrest bis zu sechs Monaten.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung in Betreff der in diesem Gesetze bestimmten Übertrtungeen steht den Bezirksgerichten zu.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf solche Handlungen, die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgenommen wurden, nur insoweit Anwendung, als dieselben nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würden."

Im neuen Strafgesetz wäre das Delict in das Hauptstück über Untreue einzureihen.

K. und k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn.

Digitized by Google

Digitized by Google

Verlag von Carl Konegen in Wien.

Bartsch, Dr. Heinr., Das allgemeine österreichische Grundbuchsgesetz in seiner praktischen Anwendung. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage. Preis fl. 3.—, geb. fl. 3.50.

— — Die grundbücherlichen Eintragungen, dargestellt für den praktischen Gebrauch. Preis fl. 3.—, geb. fl. 3.50.

— — Die Landtafel in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Eine kurze Darstellung der die Landtafel betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, mit erläuternden Beispielen für die Praxis. Preis fl. 2.20, geb. fl. 2.70.

Beiträge zum Pfandbriefwesen in Österreich. I. Bericht vom 12. Juli 1890, erstattet an das k. k. Handelsgericht Wien als Curatelsgericht in Angelegenheit der Staats-Domänen-Pfandbriefe. Von Dr. Jacob Singer. Preis fl. —.60.

Dürnberger, Dr. Ad., Der Einfluss socialistischer Postulate auf das Privatrecht. Ein Vortrag. Preis fl. —.60.

Führer, kritischer, durch den Steuergesetz-Entwurf. Für Gewerbetreibende, Fabrikanten und Kaufleute. Herausgegeben vom nieder-österr. Gewerbeverein. Preis 10 kr.

Granichstädten, Dr. Otto, Das Urheberrecht, Preßgesetz und das objective Verfahren, erläutert durch gerichtliche Entscheidungen. Preis fl. 1.80.

— — Der internationale Strafrechtsverkehr. Sammlung von Fällen, Erlässen und Entscheidungen über das Auslieferungsverfahren. Preis fl. 2.50.

Hammer, Eduard, Die Hauptprincipien des Geld- und Währungswesens und die Lösung der Valutafrage. Preis fl. 1.—.

— — Die Herstellung der Valuta. Preis fl. —.60.

Koenig, Dr. Gustav, Die Bedeutung der Steuervorlagen in und für Österreich. Preis fl. —.90.

Personal-Einkommensteuer und Artikel II. und III. der Regierungsvorlage. Von P—z. Preis fl. —.50.

Nicoladoni, Dr. Alex., Die modernen Strafrechts-Theorien und der neueste Entwurf eines österr. Strafgesetzes. Ein Vortrag. Preis fl. —.50.

Riehl, Dr. Anton, Tagsatzungen. Hilfsbuch zum Gebrauche bei civilgerichtlichen Verhandlungen. Schmalfolio, Actenformat.

In eleganter Ledermappe (als Actentasche) fl. 4.80.
In Leinwand gebunden . . . . . fl. 1.80.

Daraus **Separatausgaben** in Buchform:
Riehl'sche Volksausgabe der österreichischen Gesetze.
Band I. Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch. 154 Seiten 8°.
Preis gebunden fl. —.90.
Band II. Die geltenden Gesetze für den Civilproceß. 132 Seiten 8°.
Preis gebunden fl. —.90.

Ulbrich, Dr. J., Lehrbuch des österreichischen Staatsrechtes. Für den akademischen Gebrauch und die Bedürfnisse der Praxis.
Preis fl. 8.—, geb. fl. 9.—.

K. und k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt, Brünn

Digitized by Google

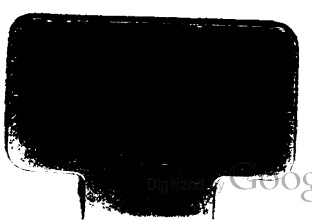
Digitized by Google

Digitized by Google